

Infoblatt zu Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen

Lehrkräfte, die durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vermittelt werden, sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3b SGB VII kraft Gesetzes bei der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) versichert. Im Fall eines Arbeitsunfalls erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften des SGB VII.

Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls sind vorrangig bei der gesetzlichen Unfallkasse zu beantragen. Die Beihilfe ist gemäß §§ 8, 9 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) nachrangig. Sofern die Unfallkasse die Erstattung von Wahlleistungen im Krankenhaus vollständig ablehnt, kann anschließend subsidiär Beihilfe gewährt werden. Ob eine private Krankenversicherung ebenfalls zusätzlich leistet, ist dort zu klären.

Versicherungsfälle

Als Versicherungsfälle gelten Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. **Den Begriff „Dienstunfall“ gibt es im Zusammenhang mit vermittelten Lehrkräften bei der UVB nicht.**

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall infolge der Ausübung der Lehrtätigkeit, innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte – z. B. auch auf Dienstreisen oder Ausflügen. Auch bei im Inland verbeamteten Lehrkräften wird ein solcher Unfall von der Unfallkasse stets als Arbeitsunfall behandelt.

Wegeunfall

Ein Wegeunfall liegt vor, wenn sich der Unfall auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit oder auf dem Rückweg ereignet. Kein Wegeunfall liegt in der Regel vor:

- Bei privaten Unterbrechungen des Arbeitsweges (z. B. Einkäufe),
- bei Umwegen aus privaten Gründen,
- bei sonstigen privaten Zwischenstopps.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) auf der Grundlage des § 9 SGB VII geregelt.

Verfahren im Schadensfall

Tritt ein Arbeitsunfall auf, ist dieser umgehend der Schulleitung zu melden (Unfallanzeige). Die Schulleitung leitet den entsprechenden Vordruck zur Schilderung des Unfallhergangs unmittelbar an die ZfA weiter. Diese übermittelt die Unterlagen an die UVB.

Bei einer Krankschreibung von mehr als drei Tagen infolge des Unfalls muss die Meldung innerhalb von drei Tagen an die Unfallkasse erfolgen. Sollte die Schulleitung selbst betroffen sein, erfolgt die Meldung direkt an die ZfA.

Die benötigten Vordrucke sind auf der Internetseite der ZfA zu finden, Sie können auch bei dem zuständigen Bearbeiter der finanziellen Betreuung angefordert werden.

Die Unfallkasse entscheidet eigenständig über die Leistungsgewährung. **Es werden ausschließlich Körperschäden berücksichtigt; Sachschäden (z. B. Fahrrad, Auto, Kleidung) werden nicht ersetzt.**